

**NIEDERSCHRIFT** der  
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates  
 vom 12.07.2012, 08:30 Uhr,  
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,  
 Ort: VZ Komma, großer Saal  
 19gr120712

**Anwesend sind:**

**Stimmberechtigte Personen:**

Frau Bgm. Hedi Wechner	SPÖ	
Frau Vzbgm. Evelin Treichl	Bgm-Liste	
Herr Vzbgm. Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Herr STR Dr. Daniel Wibmer	Bgm-Liste	
Herr STR Mario Wiechenthaler	FWL	
Herr GR-Ersatz Markus Laner	Bgm-Liste	in Vertretung von GR M. Mohn
Herr GR Korbinian Auer	Bgm-Liste	
Herr GR Günther Ladstätter	Bgm-Liste	
Herr GR Mag. Johannes Puchleitner	Bgm-Liste	
Herr GR Hubert Aufschnaiter	Bgm-Liste	
Frau Melanie Unterganschnigg	SPÖ	in Vertretung von GR Chr. Pumpfer
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	UFW	
Frau GR Elke Aufschnaiter	Team Wörgl	
Frau GR MMag. Christiane Feiersinger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau Christine Mey	Grüne	in Vertretung von GR Mag. Atzl
Herr GR Ekkehard Wieser	FWL	
Herr Peter Haaser	FWL	in Vertretung von GR Carmen Gartelgruber

**Weiters eingeladen:**

Herr Mag. Reinhard Jennewein	
Herr Dr. Michael Sallinger	zu TO-Pkt. 2.1.

**Schritfführer/-in:**

Frau Ursula Feiersinger

**Abwesend sind:**

**Stimmberechtigte Personen:**

Herr GR Manfred Mohn	Bgm-Liste	entschuldigt
Herr GR Christian Pumpfer	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Christian Kovacevic	SPÖ	entschuldigt
Frau GR Carmen Gartelgruber	FWL	entschuldigt
Herr GR Ing. Emil Dander	UFW	entschuldigt
Herr GR Mag. Alexander Atzl	Grüne	entschuldigt
Herr Andreas Kovacevic	SPÖ	in Vertretung für GR Christian Kovacevic

**TAGESORDNUNG:**

1. Zur Tagesordnung
2. Angelegenheiten der Wörgler Infrastruktur Gesellschaft (WIG)
  - 2.1. Bericht WIG Rechtsgutachten (Sallinger)
  - 2.2. Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeiten der WIG
  - 2.3. Antrag Verkehrslösung "Nordtangente" Varianten (Fertigstellung bis Wörgl Mitte)
3. Antrag Bebauungsplan Christian Plattner-Straße Gst. 177/19 (KG Wörgl-Kufstein)
4. Antrag Verein Wörgler für Wörgler, Erteilung der Genehmigung zur Führung des Stadtwappens
5. Anträge, Anfragen und Allfälliges
  - 5.1. GR Huter - WIG
  - 5.2. GR Götz - WIG Gutachten Prof. Erlacher
6. Vertraulicher Teil
  - 6.1. Antrag WIG Genehmigung Jahresabschluss 2011

Der Vorsitzende eröffnet um **08:30** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

**X Beschlussfähigkeit gegeben.****1. Zur Tagesordnung****Diskussion:**

Die Vorsitzende informiert, dass der Gemeinderat nicht vollzählig ist. GR-Ersatzmitglied Andreas Kovacevic, der GR Christian Kovacevic bei diesem Gemeinderat vertreten sollte und GR Christian Huter sind nicht anwesend.

GR-Ersatzmitglied Markus Laner ist als Vertreter für GR Mohn anwesend, GR Carmen Gartelgruber wird von GR-Ersatzmitglied Peter Haaser vertreten, statt GR Christian Pumpfer ist GR-Ersatzmitglied Melanie Unterganschnigg anwesend, GR Mag. Atzl wird von GR-Ersatzmitglied Christine Mey vertreten. Alle vier Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

GR Ing. Emil Dander kann aus dienstlichen Gründen nicht an der GR-Sitzung teilnehmen – ein Ersatz konnte aus zeitlichen Gründen nicht namhaft gemacht werden.

In der Folge ersucht die Vorsitzende um Neuaufnahme nachfolgender TO-Punkte:

Aufnahme TO-Punkt 3. Antrag Bebauungsplan Christian Plattner-Straße, Gst. 177/19

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des Antrages Bebauungsplan Christian Plattner-Straße, Gst. 177/19.**

**Ja: 18****Nein: 0****Enthaltungen: 0****Befangen: 0**

Aufnahme TO-Punkt 4. Antrag Verein Wörgler für Wörgler – Genehmigung zur Führung des Stadtwappens

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Aufnahme des Antrages Verein Wörgler für Wörgler – Genehmigung zur Führung des Stadtwappens**

**Ja: 18**

**Nein: 0**

**Enthaltung: 0**

**Befangen: 0**

GR Christian Huter erscheint um 08:35 zur Gemeinderatssitzung.

## **2. Angelegenheiten der Wörgler Infrastruktur Gesellschaft (WIG)**

### **2.1. Bericht WIG Rechtsgutachten (Sallinger)**

**Sachverhalt:**

**07wig201011:**

Der Aufsichtsrat beauftragt die Geschäftsführung, umgehend die ausständigen WIG- Beiträge mit Nachdruck einzufordern bzw. etwaige Rechtsunsicherheiten vorher abzuklären (Problematik Erschließungskosten) und dabei zu berücksichtigen.

**08wig160112:**

Die Geschäftsführerin informiert über den Besuch bei Herrn Dr. Sallinger vom 14.12.2011. Gleichzeitig wird der Aufsichtsrat für einen weiteren Termin am Donnerstag, den 19.1.2012 eingeladen.

**09wig070312:**

GF DI Schatz berichtet, dass Herr Dr. Sallinger voraussichtlich die von der WIG gestellten Fragen (a-e) bis nächste Woche vorlegen kann. Es handelt sich hierbei um nachfolgende Themen:

- a) Generelle Zulässigkeit der Auslagerung von Gemeinde-Straßenbauvorhaben an eine dazu gegründete Infrastrukturgesellschaft
- b) Gesonderter Entgeltanspruch dieser „Infrastrukturgesellschaft“, nämlich außerhalb und zusätzlich zu jenen Entschädigungen/Entgelten, die nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungs AbgabenG ohnedies zu leisten sind,
- c) Öffentlich-rechtlichen Handlungsnotwendigkeiten für die Gemeinde als Gebietskörperschaft/für die WIG als Gesellschaft, die zu 100% im kommunalen Eigentum steht, insbesondere sich daraus ergebende Handlungseinschränkungen und zivilrechtliche Konsequenzen,
- d) Manöverkritik zur internen Abwicklung
- e) Einschätzung der zivilrechtlichen Möglichkeiten der Geltendmachung des Infrastrukturkostenbeitrages von jenen Rechtsträgern, die sich zur Bezahlung eines derartigen Beitrages bereits verpflichtet haben/die zur Bezahlung eines derartigen Beitrages verpflichtet werden sollen,
- f) Allfällige Rückabwicklung der Gesellschaft

Bezüglich der Frage f) „allfällige Rückabwicklung“ ist anzumerken, dass die Beantwortung dieses Punktes noch etwas dauern wird.

**10wig130412:**

GF DI Schatz berichtet, dass seit gestern Vormittag das Gutachten von Dr. Sallinger vorliegt. Aufgrund der kurzen Zeitspanne konnte es jedoch noch nicht eingehend studiert werden. Ergänzend zu diesem Gutachten wird ebenfalls noch ein steuerliches Gutachten benötigt. Die Geschäftsführerin wird Herrn Dr. Braitto mit diesem beauftragen.

Nach dem Urlaub von GF DI Schatz wird eine neuerliche AR-Sitzung anberaumt, in welcher dann die weitere Vorgehensweise besprochen wird.

**11wig110612:**

Die weitere Vorgehensweise wird mit dem Antrag an die Gesellschafterin, dass die WIG das operative Geschäft beendet (FC(0133/2012) beschlossen.

**Ergänzender Sachverhalt zu 19GR120712:**

Die Bürgermeisterliste Arno Abler und die Freiheitliche Wörgler Liste brachten am 29.6.2012 einen Antrag auf Einberufung einer a.o. GR- Sitzung an die Bürgermeisterin der Stadt Wörgl ein, u.a. mit folgendem TOP:

TOP Erläuterung des erstellten Gutachten nach Möglichkeit durch Rechtsanwalt Dr. Sallinger

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Honorar Dr. Sallinger		

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Juristisches Gutachten (Sallinger) → siehe FC/0133/2012

**Stellungnahme FC:**

Keine Stellungnahme erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterung des Gutachtens zur Kenntnis.

**Diskussion:**

Die Vorsitzende begrüßt Rechtsanwalt Dr. Sallinger, der auf Wunsch des Gemeinderates eingeladen wurde, stellt ihn kurz vor und ersucht ihn um seinen Bericht.

Dr. Sallinger bedankt sich für die Einladung und informiert dann sogleich, dass er von der WIG gebeten wurde, zu bestimmten Rechtsfragen Stellung zu nehmen, welche bereits in einer schriftlichen Kurz- und auch Langform vorliegen. Weiters habe er sich vor der Sitzung vergewissert, ob er von einer allfälligen Verschwiegenheitspflicht entbunden ist, da es sich rechtlich um unterschiedliche Körperschaften handelt - eine GmbH auf der einen Seite und der Gemeinderat auf der anderen Seite.

Dr. Sallinger informiert, dass er ermächtigt ist, zu der vorliegenden Stellungnahme Auskünfte zu erteilen.

Er hat vorwiegend – auch auf Vorliegen entsprechender Urkunden – öffentlich-rechtliche Fragen beurteilt, da steuerliche und steuerlich-rechtliche Fragen nicht in seiner Kompetenz liegen.

Er schlägt vor, allfällige konkrete Fragen zu den Stellungnahmen, die allen Gemeinderäten vorliegen, zu beantworten. Diese Beantwortung muss sich selbstverständlich an dem Gegenstand seiner Stellungnahmen orientiert.

Die Vorsitzende meint, dass es heute darum geht, das Informationsdefizit im Gemeinderat zu beseitigen und somit die Möglichkeit besteht, etwaige Fragen zu stellen. Sie ersucht daher die Gemeinderäte in der Folge ihre Fragen an Dr. Sallinger zu richten.

GR Wiechenthaler möchte wissen, ob es rechtlich möglich war, dass die Stadt die hoheitlichen Agenden über den Straßenbau an die WIG übertragen hat?

Dazu erklärt Dr. Sallinger, dass die Diskussion über Auslagerungen von öffentlichen Aufgaben nicht neu ist, sondern über einen sehr langen Zeitraum sehr intensiv geführt wurde. Man hat sehr häufig in den unterschiedlichsten Konstellationen den Versuch unternommen, Aufgaben der Gebietskörperschaften an Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften des Privatrechtes zu übertragen (wie z.B. Ausgliederungen im Gesundheitswesen). Das Problem liegt darin, dass die Synchronisierung dieser Ausgliederungsvorgänge auf gesetzgeberischer Ebene nie vollständig gelungen ist, d.h. dass z.B. die Synchronisierung solcher Vorgänge im Einfluss des Gemeinderates als Eigentümerversorger - nach § 30 der Tiroler Gemeindeordnung zugleich das oberste Gremium der Gemeinde - auf der einen Seite mit den Aufsichtsgremien der dann gegründeten Kapitalgesellschaften ein sehr schwieriges Problem darstellt.

Zu der Frage der Ausgliederung einer derartigen Maßnahme bei Gründung dieser Gesellschaft – die auch aus steuerlichen Gründen, wie z.B. Abzug der Umsatzsteuer gewählt wurde – muss man heute sagen, dass diese mit einigen anderen Vorschriften des öffentlichen Rechtes kollidiert, die auch in sich einem Wandel unterworfen waren.

Wenn er heute gefragt wird, ob er es damals verneint hätte, dass man derartige Aufgaben grundsätzlich auslagern kann, ist er sich nicht sicher, ob er es damals verneint hätte. D.h. gesetzliche Verbote bezüglich Ausgliederung gibt es sehr wenige (z.B. nur bei Sicherheitsverwaltung oder Polizeiverwaltung u.ä.).

Die Frage im Nachhinein zu beantworten ist aus seiner Sicht sehr schwer, zumal diese Ausgliederungsdiskussion vor einigen Jahren ausführlich, auch mit Gutachten von namhaften verfassungsrechtlichen Experten, geführt wurde.

GR Wiechenthaler erkundigt sich weiters, ob man die Gesellschaft von heute auf morgen liquidieren kann?

Dazu informiert Dr. Sallinger, dass diese Frage zu verneinen ist. Juristische Personen des Privatrechtes kann man nicht von heute auf morgen aus dem Rechtsleben ausschneiden. In der Satzung der Gesellschaft gibt es ganz bestimmte Vorschriften, die bei Liquidation einzuhalten sind, es gibt Verbindlichkeiten, die diese Gesellschaft eingegangen ist, die zu ordnen sind, dann gibt es Verfahren bei der Finanzbehörde, die zu einem Abschluss zu bringen sind und das GmbH-Gesetz selbst durch die Liquidationsvorschriften würde eine Auflösung von heute auf morgen nicht erlauben.

GR Wiechenthaler ist der Meinung, dass die WIG gegründet wurde, um einen steuerlichen Vorteil auszunützen und damit der Infrastrukturbeitrag eingehoben werden kann, der nicht gesetzlich ist. Seine Frage ist, was passiert mit den Firmen, die den Infrastrukturbeitrag bereits geleistet haben. Muss dieser Betrag zurückbezahlt werden? Kann ein Liquidator, der bestellt wird, eine Liquidation (Auflösung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes) und das Verfahren, das bei der Finanzbehörde anliegt, abwickeln?

Dr. Sallinger erklärt dazu, dass hier ein Missverständnis vorliegt. Er hat die Frage so verstanden, ob man die Gesellschaft von einem Tag auf den anderen ohne weitere Zwischenschritte beenden kann. Es gibt in der Rechtsordnung ganz genaue Vorschriften, wie eine Gesellschaft aufzulösen ist. Eine Gesellschaft kann man nicht von heute auf morgen aus dem Rechtsleben auflösen und entfernen. Er hat die weitere Vorgehensweise nicht geprüft, da er sich den Status quo ange-

schauf hat und daher nur Fragen zu seinen Stellungnahmen beantworten kann. Ob die Liquidationsschritte von einem Geschäftsführer gesetzt werden oder durch Liquidation gesetzt werden, bleibt sich im Ergebnis gleich.

Bei Einhebung der Infrastrukturbeiträge ist zu sagen, wenn eine Körperschaft (wie z.B. Gemeinde oder Land) eine Gesellschaft gründet, die zu 100% im öffentlichen Eigentum steht, dann unterliegt diese Rechtsperson anderen rechtlichen Bindungen als ein „gewöhnlicher Privater“. Man hat sehr intensiv darüber diskutiert, ob Gebietskörperschaften, die Gesellschaften gründen, Sonderrechtsbindungen unterliegen. Früher herrschte die Meinung vor, wenn diese als Privater tätig sind, dürfen sie auch als „Privater“ ohne jede Bindung tätig sein. Erst beim Eintritt in die Europäische Gemeinschaft hat der OGH festgelegt, dass solche Gesellschaften besonderen Bindungen unterliegen. Diese Bindung resultiert aus dem Gleichheitssatz. Auf die Gesellschaft bezogen, die bestimmte Beiträge einhebt, bedeutet das, dass sie dem fundamentalen Gleichheitsgebot bei einer derartigen Tätigkeit unterworfen ist. Diese Bindung ist in den Verträgen, die mit einzelnen Rechtsträgern geschlossen wurden, enthalten. Der Gleichheitssatz bedeutet, wenn einer nicht mehr zahlen muss, muss jeder andere auch nicht mehr zahlen.

Zu der Frage, wie solche Infrastrukturbeiträge im Bezug auf die Befreiung nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz umzulegen sind, ist zu sagen, dass dieses Gesetz eine Rückführung bzw. eine Anrechnung selbst bezahlter Aufschließungskosten durch einen Rechtsträger vorsieht. Der Infrastrukturbeitrag ist als Erhaltungsbeitrag gedacht, während die Anrechnung nach dem Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ein Beitrag zur Aufschließung ist.

Auf die Frage, wie die einzelnen Vertragsverhältnisse zu den Vertragspartnern für den Fall der Auflösung der operativen Tätigkeit zu regeln sind, ist zu sagen, dass er, Sallinger diese zivilrechtliche Frage in seinen Stellungnahmen nicht berücksichtigt hat. Hier muss man sich die individuellen Vertragsverhältnisse anschauen und wie man mit der gleichheitsrechtlichen Bindung umgeht.

Die Vorsitzende erklärt zu dem Antrag „Auflösung der Infrastrukturgesellschaft“, der der letzten GR-Sitzung vorlag, dass diese gesondert zu beschließen ist.

Dr. Sallinger fügt aus seiner Sicht hinzu, dass man drei Sachen voneinander unterscheiden muss:

Erstens wurden Rückblicke zu Ereignissen, die zu dieser Gründung geführt haben, von ihm nicht vorgenommen, zweitens liegt die öffentlich-rechtliche Beschreibung des Status quo vor und das Dritte ist die Frage, was zu tun ist, wenn man sich zu einem „geordneten Rückzug“ entschließt. Dazu ist aus seiner Sicht zu sagen, dass er es als zweckmäßig erachten würde, wenn man bestimmte Dinge vorgibt, damit man beim Rückzug keinerlei Fehler macht. Dies ist nur als Rat zu sehen, die er nach 25 Jahren Tätigkeit in diesem Gebiet, weitergeben kann.

Die Vorsitzende ist ebenfalls der Meinung, dass noch gewisse Maßnahmen zu setzen sind, um einen geordneten Rückzug zu gewährleisten.

GR Wiechenthaler ist der Meinung, die Stadt hätte nie die hoheitlichen Agenden über den Straßenbau an die WIG übertragen dürfen bzw. falls doch, wäre die WIG ja nur eine „Baufirma“ gewesen und dann hätte diese Firma nie einen steuerlichen Vorteil bekommen können.

Die mit der WIG eingegangenen Verpflichtungen sollten der Stadtgemeinde übertragen werden. Er fragt, ob das rechtlich überhaupt möglich ist und ob man ohne Zustimmung der Vertragspartner Rechte auf Dritte übertragen kann?

Dazu meint Dr. Sallinger, wenn Vertragsverhältnisse mit Dritten bestehen, sind auch unter Beachtung der Bestimmungen mit Dritten entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die beispielsweise die Gemeindeordnung dafür vorsieht.

Weiters meint Dr. Sallinger, dass er steuerrechtliche Fragen nicht beantworten kann. Es gibt genügend Akten, wie es damals steuerlich bzw. steuerrechtlich nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde beurteilt wurde. Der Begriff der „Hoheitsverwaltung“ in diesem Zusammenhang ist sicherlich etwas diversifizierter zu betrachten. Die Finanzbehörde hat ausgeführt, dass es sich um einen „Hoheitsbetrieb“ handelt. Die fiskalistische Betrachtung eines Hoheitsbetriebes hat

nicht zwangsläufig damit zu tun, ob in der Einordnung der Aufgaben und ihrer Erfüllung es der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen ist. Es spielt vom Ergebnis her keine große Rolle, weil dieser Ausgliederungsvorgang möglicherweise aus anderen Gründen fehlgeschlagen ist bzw. nicht zum gewünschten Erfolg geführt hat. Begrifflich gesehen muss man es nur etwas auseinander halten, weil die Erfüllung der tatsächlichen Agenda (Errichtung einer Straße wie sie von Körperschaften häufig vorgenommen wird) ein privatrechtlicher Vorgang ist. Man befindet sich hier in einer Mischform hoheitsrechtlicher Tätigkeiten, die eine andere Rechtsatzform haben, nämlich Verordnung als Gesetz, Verordnung Bescheid und privatrechtliche Aufgaben, wo man beim Vertrag ist. Das bedeutet, dass die Qualifizierung der Agenda als solche als rein hoheitlich oder als rein privatwirtschaftlich nur sehr schwer möglich ist. Der Begriff „Hoheitsbetrieb“ ist ein fiskalistischer Begriff, der aus der Bundesabgabenordnung her rührt und weniger auf die Rechtsatzform Rücksicht nimmt, als auf die Zurechnung zu einem Hoheitsträger.

GR Wiechenthaler stellt die Frage, wie es mit der operativen Tätigkeit weitergehen sollte. Ist es möglich, die Agenden auf die Gemeinde zu übertragen?

Daraufhin meint Dr. Sallinger, dass diese Frage sehr schwer zu beantworten ist. Man muss sich zuerst überlegen, ob eine wirksame Auslagerung dieser Aufgabenerfüllung stattgefunden hat. Es spielen hier zwei Argumente eine Rolle. Erstens, dass diese Aufgaben zumindest faktisch teilweise von der Gesellschaft erfüllt wurden und zweitens gibt es keinen außenwirksamen Rechtsakt (nur einen Gemeinderatsbeschluss), indem diese Aufgaben tatsächlich übertragen wurden im Sinne eines Übertragungsvertrages. D.h. es liegt hier eine Situation vor, die man nicht nur rechtlich beurteilen kann, da es rechtlich keinen Übertragungsvertrag gibt, faktisch gibt es aber die Übernahme entsprechender Tätigkeiten. Wenn man die faktische Tätigkeit zurückführen möchte in die ausschließliche Gewalt der Gemeinde, dann wird man entsprechende Rechtsakte setzen müssen, weil Dritte daran beteiligt sind. Es gibt ein ganzes Bündel von Agenden, die geordnet zurückzuführen sind. Für die faktische Rückführung sind rechtliche Akte erforderlich. Es hat keine formelle Übertragung gegeben, sondern nur eine faktische, die durch einen Gemeinderatsbeschluss gedeckt war.

Die Vorsitzende stellt die Frage noch einmal: Ist es möglich, dass die Stadtgemeinde die operative Tätigkeit, die weiteren Agenden abseits aller rechtlichen Problematiken, die sich ergeben können, weiterführt?

Da die Wahrnehmung der Agenden des örtlichen Straßenbaus schon von Gesetz wegen der Gemeinde zugewiesen ist, ist diese Frage, laut Dr. Sallinger, zu bejahen. Ob die Gemeinde in Zukunft bei Einstellung der Tätigkeiten der WIG solche Aufgaben im Bereich des Straßennetzes erfüllen darf, ist hier nicht mit „dürfen“, sondern im Bereich der gesetzlichen Vorgaben mit „müssen“ zu beantworten.

Vbgm. Treichl fragt, ob für die geordnete Rückabwicklung eine massive juristische Begleitung gebraucht wird, die vom Gemeinderat beschlossen werden muss?

Dazu meint Dr. Sallinger, dass sich zuerst die maßgeblichen Fragen auf Seiten der Gesellschaft stellen werden. Der GR sitzt heute als oberster Eigentümerversorger der Gesellschaft hier. Formal juristisch ist diese Gesellschaft vom GR völlig getrennt. Es ist eine eigene Körperschaft des privaten Rechtes mit eigenen Organen, die mit der Gemeinde durch Bestimmungsvorgänge und Entsendung in die entsprechenden Gremien verschränkt ist, aber für den Rückführungsakt wird es Aufgabe der Organe der Gesellschaft sein, die von Seiten der Gesellschaft erforderlichen Schritte dazu vorzubereiten. Dann geht es zurück in die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde, wobei bestimmte Fragen zu klären sind – im Hinblick auf die schon existenten Straßenzüge (straßenrechtliche Festlegung, Widmung und Verfügungsgewalt über die tatsächlichen Grundflächen). Das ist dann die Aufgabe des künftigen Straßenverwalters oder Straßenerhalters laut Tiroler Straßengesetz.

Es ist dann derjenige der Straßenverwalter und Straßenerhalter, dem die Aufgabe auf Grund entsprechender Beschlusslage oder Gesetze zuerkannt wird. Hier kommt wieder das Gesetz zu Hilfe, das vorsieht wie Gemeindestraßen zu errichten, zu genehmigen, zu verwalten und zu erhalten sind. In diesem Rahmen würde er anregen, dass, wenn man sich zu einer geordneten Rückführung entschließt, dass die bereits vorhandenen Straßenzüge auch rechtlich zur Gänze im Rahmen entsprechender Eigentumsrechte oder entsprechender Dienstbarkeitsrechte lt. Straßenrecht dem jeweiligen Straßenerhalter zugewiesen werden.

GR Wiechenthaler erkundigt sich bei Dr. Sallinger, der in seinem Gutachten schreibt, dass die konkrete Umsetzung des Projektes WIG rechtlich unqualifiziert, mangelhaft ist und zum Teil schwerwiegende Umsetzungsdefizite vorhanden sind, ob es noch weitere Defizite gibt?

Dazu meint Dr. Sallinger, dass er diese Frage nicht beantworten kann, da er die Stellungnahme aus heutiger Sicht abgegeben hat und deshalb Probleme nur aus heutiger Sicht sehen kann. Es ist ihm nur darum gegangen, den Sachverhalt als Außenstehender auf Grund der ihm überlassenen Urkunden anzuschauen und aufzuzeigen. Ihm ist aufgefallen, dass es Punkte gibt, wo man rechtlich einhaken kann. Der Ausgliederungsvorgang ist in gewissen Teilbereichen nicht so rechtlich abgelaufen, wie er sich das subjektiv erwartet hätte. Weiters ist aber auch zu sagen, dass man in den letzten 10 Jahren in gewissen Bereichen viel klüger geworden ist und die Ausgliederungen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 sein Ende gefunden hat.

GR Wiechenthaler fragt weiters, warum vor der Gründung der WIG kein Rechtsgutachten erstellt wurde, ob die Gründung der WIG überhaupt rechtlich möglich ist.

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass man sich sehr wohl vor Gründung der WIG rechtlich beraten ließ und dass alles im Jahre 2003 seine Richtigkeit hatte. Es war damals nicht vorherzusehen, dass es sich nicht als zielführend erweisen würde. Zum damaligen Zeitpunkt wurden Rechtsgutachten eingeholt und als durchführbar erachtet und alle weiteren Umstände bis zum heutigen Stabilitätspakt ließen sich damals nicht vorhersehen.

Vbgm. Treichl ergänzt, dass bei Gründung der WIG die Gemeindeaufsichtsbehörde ihre Zustimmung gegeben hat und der Gemeinderat natürlich dann davon ausgegangen ist, dass juristisch bzw. rechtlich alles seine Richtigkeit hat.

Dr. Sallinger ergänzt, dass er sich bei seiner Arbeit am Rechtsgutachten oft die Frage gestellt hat, was er selbst 2001, 2002 und 2003 gemacht hätte. Wie hätte man sich selber bei solchen Ausgliederungsvorhaben verhalten? Er selbst muss sich heute eingestehen, dass er heute in diesen Dingen wesentlich gescheiter ist. Aus dem damaligen Zeithorizont haben solche Ausgliederungen aufsichtsbehördliche Genehmigungen gefunden.

GR Götz bezieht sich auf Punkt 7 in der Zusammenfassung, nämlich, dass die konkrete Umsetzung des Projektes WIG rechtlich qualifiziert mangelhaft ist.

Er möchte wissen, wie das zu verstehen ist?

Ist das aus der Sicht von 2003 zu sehen oder ist es rückwirkend aus heutiger Sicht zu sehen? Wäre die Stellungnahme 2003 zu diesem Projekt auch so ausgefallen?

Dazu erklärt Dr. Sallinger, dass die jetzige Stellungnahme auf dem heutigen Erfahrungshorizont und auf den 10 Jahren der Abwicklung fußt. Jede rechtlich Beurteilung und Begutachtung ist von subjektiven Erfahrungen geprägt, d.h. er hat nichts beurteilt bzw. er hat nicht Stellung genommen, wie man es hätte im Vorfeld betrachten können. Er hat es behandelt und beantwortet aus seiner Sicht des Jahres 2012, und zwar so, dass es aus seiner Sicht vertretbar ist. Deshalb ist er der Meinung, dass man so nicht weitermachen sollte.

Weiters würde er nicht empfehlen Zivilprozesse zu führen, um rückständige Investitionsbeträge oder Infrastrukturbeträge einzuklagen.

GR Götz fragt noch einmal, ob gesetzliche Änderungen, die in der letzten Zeit stattgefunden haben, maßgeblich zu dem Zustandekommen dieser Aussage beigetragen haben.

Dr. Sallinger erklärt dazu, dass es nicht nur Änderungen in gesetzlicher Hinsicht sind. Die Änderung des 1. Stabilitätsgesetzes ist erst erfolgt, nachdem er seine Stellungnahme abgegeben hat. Dieses zeigt nur einen Schlusspunkt in der Haltung zu den Ausgliederungsvorhaben. Die Beurteilungsgrundlagen haben sich verschoben und in anderer Hinsicht hat es einige gesetzlich gangbare Vorschriften gegeben, wie man bei solchen Ausgliederungen handeln soll. D.h. man hätte es damals einfach nicht wissen können.

Die fiskalistische Betrachtung (Ausgliederungsvorgang, Gründung der Gesellschaft, Abwicklung der Rechnungskreise über die Gesellschaft und Auftragsverhältnisse durch die Gesellschaft) hat offensichtlich dazu geführt, dass das Erforderliche erfüllt wird. Dass dahinter ein Rattenschwanz nachläuft, der aus der Schnittstellenproblematik resultiert, ein Rattenschwanz an möglicherweise notwendigen zivilrechtlichen Vereinbarungen, an Antragstellungen, an Einlösungsverfahren usw., das ist bei der Betrachtung etwas ins Hintertreffen gekommen. Die Verhältnisse im Hinblick auf die Beurteilung haben sich verändert, auch weil es in der Zwischenzeit wirtschaftswissenschaftliche Studien gibt, wie die außerordentlichen Haushalte durch solche Ausgliederungsvorgänge belastet sein werden.

Vbgm. Treichl fragt, ob man zusammenfassend sagen könnte, dass es nicht falsch war, den Beschluss - im Rückblick auf 2003 aus damaliger Sicht - zu fassen. Im Laufe der Jahre sind jedoch Fehler bei der Abwicklung passiert, die auf juristische Unkenntnis zurückzuführen sind.

Dr. Sallinger erklärt dazu, dass der Beschluss damals rechtmäßig war. Es gibt eine aufsichtsrechtliche Genehmigung zur Gründung dieser Gesellschaft, und dieser Genehmigung liegt ein GR-Beschluss zugrunde der gemeindebehördlich genehmigt wurde. Das Problem liegt in der konkreten Umsetzung.

GR Huter sagt, dass es 2003 ein Schreiben vom Finanzamt Kufstein gab, in dem steht, dass dem Mehrwertsteuerabzug zugestimmt werden könnte, wenn keine Vorbehalte vorhanden sind. Warum hat man 2003 nicht mehr darauf geachtet und das Riesenprojekt erst nach der fixen Zusage vom Finanzministerium gebaut?

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass das Finanzministerium dafür nicht zuständig war, sondern das zuständige Finanzamt. Das Finanzamt war aber nicht zu mehr befähigt, als zu sagen, wenn sich die Gesetzeslage nicht ändert, kann der Abzug des Mehrwertsteuer befürwortet werden.

Dr. Sallinger ergänzt, dass er nicht beantworten kann was 2003 gewesen ist. Jeder, der mit der Finanzverwaltung viel zu tun hat weiß, dass seinerzeit Auskünfte der Finanzämter grundsätzlich mit dem Zusatz „vorbehaltlich gesetzlicher Verhältnisse, vorbehaltlich geänderter Rechtsprechung der Höchstgerichte usw.“ gegeben wurden. Die gesetzliche Möglichkeit, Auskunftsbefehle von der Finanz zur verbindlichen Beurteilung bestimmter Sachverhalte zu verlangen, ist erst später eingeführt worden, die gibt es erst heute. Die Finanzamtsauskünfte sind immer unter gewissen Vorbehalten erteilt worden.

GR Götz meint, man hat in der Zwischenzeit gewisse Erkenntnisse gewonnen und hat u.a. auch schwerwiegende Umsetzungsdefizite festgestellt. Er möchte konkret wissen, wer die politische Verantwortung für diese Defizite übernimmt? Er ist der Meinung, nur die Stellungnahmen von Dr. Sallinger in der Hand zu haben und dann keine Konsequenzen daraus zu ziehen, ist zu wenig.

Die Vorsitzende erkundigt sich, was GR Götz genau mit „politischer Verantwortung“ meint?

GR Götz fragt sich, ob man das „einfach so stehen lassen kann“, wenn in den letzten 9 Jahren schwerwiegende Umsetzungsdefizite auftraten und wesentliche Mängel betreffend Beschlussfassung und rechtlicher Gestaltung bei der Umsetzung der gegenständlichen Vorhaben festzustellen waren. In diesem Falle hätte man das Gutachten eigentlich nicht gebraucht und man hätte

gleich sagen können „Schwamm drüber, das ist halt so“. Er fragt sich, wo die politische Verantwortung während der ganzen Zeit gewesen ist, in der die Überprüfung stattfinden hätte sollen.

Dazu erklärt die Vorsitzende ganz klar, dass der Gründungsbeschluss der WIG im Dezember 2003 gefasst wurde. Im März 2004 waren Gemeinderatswahlen und seit diesem Datum sind sehr viele der handelnden Personen, die auch heute noch hier sitzen, bereits im Gemeinderat gesessen. Wenn es auch nicht die Personen selbst waren, dann doch deren Fraktionen.

Es erstaunt sie jetzt sehr, dass die Frage nach der politischen Verantwortung gestellt wurde, da die einzige Fraktion, die im damaligen Gemeinderat nicht vertreten war, das Team Wörgl ist. Diese Fraktion hätte daher als einzige die Berechtigung, die Frage nach der Verantwortung zu stellen. Alle anderen Fraktionen waren bereits im Gemeinderat vertreten und jeder hätte die Möglichkeit gehabt, nachzufragen oder Informationen einzuholen. Sie nimmt sich selbst in keinsten Weise aus.

Von der Gründung der WIG bis März 2010 hat es 42 WIG-relevante TO-Punkte gegeben, 80% aller Beschlüsse waren einstimmig und kein einziger dieser Beschlüsse hatte mehr als eine Gegenstimme. Das erklärt ihrer Meinung sehr gut, wer die politische Verantwortung zu tragen hat, nämlich alle Fraktionen.

Außerdem gibt die Vorsitzende zu bedenken, dass die rechtliche Grundlage so diffizil und schwierig ist, dass es für alle sehr schwierig war, klar zu sehen. Diese Aussagen und diese Feststellungen von Tatsachen erklärt einiges.

Dass man es 2010 verstanden hat, das Gremium des Aufsichtsrates einzurichten, zeugt davon, dass man bestrebt war, die Dinge aufzuklären, die durch Unwissenheit nicht rechtskonform waren. Die Frage nach der politischen Verantwortung kann in allen Jahren niemandem „umgehängt“ werden, außer allen Politikern selber bzw. allen Fraktionen.

Vbgm. Treichl spricht im Namen ihrer Fraktion und will mit dieser Aufklärung weder jemanden kriminalisieren, noch an den Pranger stellen. Es ist wichtig, dass jetzt alle Informationen offen am Tisch liegen, dass man weiß, wie damit umzugehen ist, dass aus diesen Fehlern gelernt wird und dass in Zukunft Sorgen getragen wird, dass solche Fehler nicht mehr passieren.

Dazu braucht man die Aufklärung, für die sich ihre Fraktion eingesetzt hat seit im Jahre 2010 erstmals Unstimmigkeiten aufgetreten sind. Man hat für die Aufklärung inzwischen fast zwei Jahre gebraucht, aber – und hier gibt sie der Vorsitzenden völlig recht – alle Fraktionen waren bei fast allen Beschlüssen einstimmig der Meinung, dass alles rechtens und in Ordnung ist.

Die Vorsitzende korrigiert, dass die Unstimmigkeiten und Ungereimtheiten nicht 2010 aufgetreten sind, sondern dass es diese in allen Jahren davor schon gegeben hat, aber ab diesem Zeitpunkt hat man sich näher damit befasst.

Dazu erklärt Vbgm. Treichl, dass der Gemeinderat während der ganzen Zeit Fragen diesbezüglich gestellt hat und immer mit den Worten „es ist alles in Ordnung“ beruhigt wurde. Tieferen Einblick hat man nie gehabt.

Diese Aussagen kann die Vorsitzende bestätigen, die Unstimmigkeiten waren zwar vorhanden, sind aber nie an die Oberfläche gedrungen. Sie geht nicht davon aus, dass sich irgendein Politiker aus der Sache herausstellen will, es waren aber alle Fraktionen – außer das „Team Wörgl“ – ab 2004 in diese Causa involviert. Es soll niemand an den Pranger gestellt werden, es geht darum, Aufklärung zu erreichen und darum wurde dieser außerordentliche Gemeinderat einberufen. Sie hält die Frage von GR Götz an dieser Stelle für unstatthaft.

GR Dr. Pertl erkundigt sich, ob es in der Zwischenzeit eine steuerliche Stellungnahme gibt?

Diese Frage wird von DI Schatz, Geschäftsführerin der WIG, verneint. Es existiert nur ein E-Mail, aber keine Stellungnahme seitens der Kanzlei.

Die Vorsitzende teilt mit, dass die steuerliche Stellungnahme, so wie alle anderen Expertisen und Aufstellungen bzw. Offenlegung aller Tatsachen, selbstverständlich allen Gemeinderäten zugesandt werden, sobald sie vorliegen.

Dr. Sallinger erklärt, dass die Einholung solch einer Stellungnahme notwendig ist, damit man in der Hinsicht weiß, wie es weitergeht, wenn man sich zu weiteren Schritten entschließt.

GR Götz hat vernommen, dass die Frage nach der politischen Verantwortung unstatthaft ist. Genau diese Antwort hat er schon vermutet und auch dass keiner gewillt ist, die Verantwortung zu übernehmen. Da auch Vbgm. Treichl gesagt hat, dass man jahrelang informiert wurde, dass alles in Ordnung ist und es sich herausgestellt hat, dass es nicht den Tatsachen entsprochen, fragt er sich, warum niemand zur Verantwortung gezogen wird. Es ist Fakt, dass man jahrelang fehlinformiert wurde, und jetzt sagt man „das war halt so, man stellt niemanden an den Pranger“. Für ihn sieht es so aus, dass man gewillt ist, den „Mantel der Verschwiegenheit“ darüber zu legen und einfach weiter zu tun und die Schuld von der WIG zu übernehmen.

Die Vorsitzende fragt nach, wen GR Götz an den Pranger stellen möchte?

GR Götz meint dazu, dass man vielleicht zuerst versuchen sollte, alles aufzuarbeiten. Jetzt hat man nur ein rechtliches Gutachten eingeholt, selbst die Gutachten vom Prof. Erlacher waren heute kein Thema. Er hofft, dass diese heute noch behandelt werden, da dort auch schwerwiegende Mängel festzustellen sind. Es hat in den Gemeinderatsitzungen immer geheißt - auch von Seiten der Frau Bürgermeisterin in Absprache mit Prof. Erlacher - dass alles in Ordnung ist. Wenn man sich aber diese Gutachten durchliest, sind diese alles andere als in Ordnung. Er versteht nicht, wie man auf solch eine Aussage kommt.

Außerdem war es für ihn auch im Vorhinein klar, dass niemand die politische Verantwortung übernehmen will.

Die Vorsitzende meint, dass sich GR Götz nicht ausreichend mit der Materie befasst hat und deshalb die Gutachten von Prof. Erlacher nicht versteht, was von ihm aufs Entschiedenste zurückgewiesen wird.

Sie erklärt weiter, dass sich die Gutachten von Prof. Erlacher auf eine Überprüfung einer Straßenbaufirma, bezogen haben, wo festgestellt wurde, dass alles in Ordnung ist. Es hat sich aber nicht im Konkreten auf die WIG bezogen.

Außerdem ist festzuhalten, dass sie niemals, seit sie Bürgermeisterin ist, erklärt hat, dass alles in Ordnung ist. Man beschäftigt sich seit ungefähr zwei Jahren damit, aufzuklären, was nicht in Ordnung ist. Außerdem ist zu sagen, dass der ehemalige Fraktionsvorsitzende der Wörgler Grünen, Mag. Atzl, Aufsichtsratsvorsitzender der WIG war und dadurch auch Zugang zu allen nur möglichen Informationen gehabt hat. Deshalb müsste die grüne Fraktion am allerbesten informiert sein.

Vbgm. Treichl sieht die heutige Sitzung nicht als Ende der Fahnenstange WIG, sondern als Anfang. Es sollten alle Informationen offen am Tisch liegen und wenn dann intern Übereinstimmung herrscht, muss alles aufgearbeitet werden. Weiters muss man sich gut überlegen, was es bringt, wenn irgendjemand in Sachen Verantwortung an den Pranger gestellt wird. Es spricht nichts dagegen, wenn man sich intern zusammensetzt und auch dieses Thema aufgearbeitet wird.

Abschließend bedankt sich die Vorsitzende bei Dr. Sallinger für die Beantwortung aller Fragen und verabschiedet sich von ihm.

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

Der Gemeinderat nimmt die Erläuterung des Gutachtens zur Kenntnis.

**zur Kenntnis genommen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

## **2.2. Antrag weitere Vorgangsweise operative Tätigkeiten der WIG**

### **Sachverhalt:**

Der Sachverhalt wird in der AR-Sitzung am 11.6.2012 von der GF, DI Schatz, erläutert und dem AR zur Beratung vorgetragen.

Die Stadtgemeinde Wörgl hat durch Erklärung über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung die WIG – Wörgler Infrastruktur Gesellschaft mbH (WIG) am 30.12.2003 lt. GR- Beschluss vom 18.12.2003 gegründet und nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit FN 247157t im Firmenbuch eingetragen. Der Unternehmensgegenstand besteht in der Errichtung und Erhaltung infrastruktureller Einrichtungen im Gebiet der Politischen Gemeinde Wörgl.

Es wurde ebenfalls vor dem Gründungsbeschluss 2003 bei der zuständigen Finanzbehörde mit Vorlage aller Planunterlagen angefragt, ob die gegenständliche Gesellschaft ertragssteuerlich als körperschaftspflichtig gelten könne und damit ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstelle. Das FA Kufstein hat damals schriftlich mitgeteilt, dass dem unter bestimmten Vorbehalten zuzustimmen sein könne.

In weiterer Folge wurde die WIG u.a. Umsatz- und körperschaftssteuerlich gesetzeskonform behandelt – sie erhielt darüber hinaus auch vom Finanzamt mit Bescheid die Investitionszuwachsprämie zuerkannt.

In den zurückliegenden 8 Jahren des Wirkens der WIG wurden von der GmbH alle neu zu errichtenden Straßen in Wörgl hauptverantwortlich errichtet: die Rupert Hagleitner- Straße, die Fuß- und Radwegunterführung Wörgl-Mitte sowie die Haupt- Erschließungsachse für das „Gewerbegebiet- neu“ – die sogenannte „Nordtangente“ inkl. Kreisverkehr Wörgl-West. Das Hochwasser 2005 bedingte beim Bau der „Nordtangente“ wesentliche Mehraufwendungen durch die Sanierung und die nachträgliche Anhebung des Straßenverlaufs um ca. 1 m gegenüber den ursprünglichen Planungen.

Für die „Nordtangente“ wurde von der Stadtgemeinde u.a. ein Vertrag mit dem Land und den anliegenden Gemeinden abgeschlossen, der nach Fertigstellung der gesamten Achse West- Ost die Straße an die Landesstraßenverwaltung übertragen soll und dafür zum Großteil die Ortsdurchfahrt „B 171“ von der Stadtgemeinde Wörgl übernommen werden soll.

Die Finanzierung erfolgte u.a. durch Darlehensaufnahmen – mit Laufzeiten bis zum Jahr 2036 - , für die die Stadtgemeinde jeweils die Haftung übernahm und für die die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen vorliegen. Weiters wurden im Haushalt der Stadtgemeinde Wörgl jährliche Zuschüsse an die WIG budgetiert und ausbezahlt. Die Höhe dieser jährlichen Zuschüsse lag bis 2012 zwischen 170.000€ und 635.000 € und würde – auf Basis einer Mittelfristplanung der GmbH bis 2017 - voraussichtlich bis zu ca. 1 Mio € p.a. betragen.

Es war ursprünglich geplant, dass die WIG durch die Einhebung sogenannter „Infrastrukturbeiträge“ von im „Gewerbegebiet- neu“ sich ansiedelnden Firmen mittelfristig ausgeglichen bilanzieren kann.

2007 wurde die WIG vom FA Kufstein einer Großbetriebsprüfung unterzogen, deren Erkenntnisse wesentlich von den Ansichten im Jahr 2003 abweichen. Die daraus resultierenden Bescheide wurden jeweils beeinsprucht – das Finanzverfahren läuft derzeit noch.

Nach der Gemeinderatswahl 2010 wurde für die WIG ein Aufsichtsrat eingerichtet, der auch im 2003 abgeschlossenen Gesellschaftsvertrag als kann- Bestimmung vorgesehen ist.

Der Aufsichtsrat der WIG hat im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeiten die technische, finanzielle und rechtliche Überprüfung der WIG- Agenden angeregt und durch externe Fachleute durchführen lassen.

Im Herbst 2011 wurde das technische und inhaltliche Überprüfungsgutachten eines technischen Experten über die Abrechnungen des Hauptauftragnehmers Strabag vorgelegt. Das Gutachten zeigt – bis auf kleinere Ansichtsdifferenzen in den Berechnungsmethoden des Gutachters zu denen der Firma bzw. des Auftraggebers WIG – keine Mängel.

Ab November 2011 wurden durch die neue Geschäftsführung – in Absprache mit dem Aufsichtsrat – zahlreiche Analysen der bisherigen Gebarung in der WIG durchgeführt und vorgelegt. Diese zeigten u.a., dass bis Ende 2011 rd. 14,6 Mio € für den Straßenbau und laufende Arbeiten umgesetzt wurden. Darin enthalten sind auch rd. 2 Mio €, die durch die geänderte Ansicht der Finanzbehörde an Umsatzsteuern nicht rückbezahlt wurden.

Es wurden von der Geschäftsführung für drei verschiedenen Ausbauvarianten der „Nordtangente“ Planungen und Kostenschätzungen erhoben und erarbeitet, die die voraussichtliche Höhe der weiteren finanziellen Aufwendungen zwischen 0,5 Mio € brutto (interimistische Fertigstellung bis Wörgl Mitte für Verkehr bis 3,5t – ohne Brücke Wörgler Bach) und 1,9 Mio € brutto (interimistische Fertigstellung bis Wörgl Mitte für Verkehr bis 3,5t – mit Brücke Wörgler Bach) sowie Variante 3 mit 19,7 Mio € brutto (Gesamtfertigstellung inkl. Kreisverkehr Ost) zeigen. Darin nicht enthalten sind die Aufwendungen für die Sanierung des jetzigen Straßenbestandes.

Gemeinsam mit den Fachleuten der Stadtgemeinde und des Landes wird nun geprüft werden, welche Variante kurz- bzw. mittelfristig realisierbar ist. Die Gesamtfertigstellung – also Variante 3 – ist derzeit für die Stadtgemeinde Wörgl allein nicht umsetzbar. Hier werden weitere Gespräche mit den Zuständigen des Landes und den Vertragspartnern geführt, um einen realistischen Zeit- und Finanzierungsplan zu erarbeiten.

Anfang 2012 wurde ein juristischer Sachverständiger beauftragt, die rechtlichen und verfahrenstechnischen Grundlagen und Vorgänge in und um die WIG zu überprüfen. Dieses Gutachten liegt seit Anfang Juni 2012 vor und wurde in der Aufsichtsratssitzung am 11.6.2012 behandelt.

Das Gutachten zeigt, dass bereits mit der Gründung und Geschäftsaufnahme der WIG eine Auslagerung konkreter Gemeindeaufgaben im Rahmen der Wegerrichtung als privatrechtliche Tätigkeit an eine Infrastrukturgesellschaft erfolgt ist und die Problematik der Anrechnung des entsprechenden Infrastrukturbeitrages nicht ausreichend berücksichtigt wurde. In weiterer Folge sind interne und externe Verfahrens- und Vertragsdefizite zu verzeichnen, die wesentliche Auswirkungen auf das operative Geschäft der WIG hatten und haben.

Darüber hinaus verzeichnet die GmbH jährliche Bilanzverluste in Höhe von rd. - 600.000 €, die die Unwirtschaftlichkeit des Unternehmens untermauern. Aufgrund der vorliegenden Tatsachen und Untersuchungsergebnisse diverser Analysen und Gutachten hat sich das gewählte System der Wörgler Infrastruktur GmbH – entgegen den Annahmen bei der Gründung - als nicht tauglich erwiesen.

Daher hat sich der Aufsichtsrat der WIG in seiner Sitzung am 12.6.2012 auf Antragstellung der Geschäftsführung entschlossen, der Gesellschafterin der GmbH zu empfehlen, mit sofortiger Wirkung das operative Geschäft der WIG einzustellen.

Ein entsprechender Antrag soll nun an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl ergehen und wird in der GR- Sitzung am 28.6.2012 entschieden.

In weiterer Folge werden die bestehenden Rechts- und Finanzgeschäfte der WIG analysiert und ggf. an die Gesellschafterin rückübertragen oder aufgelöst. Es muss zunächst ein Status der eingegangenen Verpflichtungen etc. gebildet werden, ehe man konkrete Szenarien entwickeln kann, wie die Gesellschaft beendet und deren Aufgaben und Verpflichtungen rück- und überführt werden können. Dazu ist es zwingend notwendig, den Status auch vom steuerlichen Vertreter der Stadt und der WIG einzuholen – dies erfolgt derzeit. Erst dann können die entsprechenden Beschlussfassungen der jeweiligen WIG-GmbH-Gremien eingeholt werden.

**Ergänzender Sachverhalt zu 19GR120712:**

Die Bürgermeisterliste Arno Abler und die Freiheitliche Wörgler Liste brachten am 29.6.2012 einen Antrag auf Einberufung einer a.o. GR- Sitzung an die Bürgermeisterin der Stadt Wörgl ein, u.a. mit folgendem TOP:

TOP Mehrstufige geordnete Auflösung (Liquidation) der WIG nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide des Finanzamtes:

- a) Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks
- b) Beendigung der steuerrechtlichen Verfahren
- c) Beendigung, Auflösung oder Übergabe aller zivilrechtlichen Verpflichtungen
- d) Liquidation gemäß GesmbH Gesetz

**Ergänzender Sachverhalt zu WIG-AR020812:**

Es wurde eine „Arbeitsliste“ bzgl. der weiteren Einzelschritte erarbeitet. Diese wird sukzessive seitens der GF abgearbeitet und aktualisiert.

Die GF berichtet über den aktuellen Stand in der Sitzung. Siehe eigene Vorlage.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.		im akt. VA budgetiert ? J/N
Abhängig vom Ergebnis der schwebenden Finanzverfahren	Darlehensrückzahlungen gehen ggf. an STG über	WIG	Zuschuss 2012 (635.000€) budgetiert

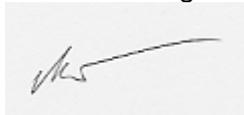
*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

- Anlage 1 Technisches Gutachten (Erlacher) I
- Anlage 2 Technisches Gutachten (Erlacher) II
- Anlage 3 Technisches Gutachten (Erlacher) II Begleitbrief
- Anlage 4 Juristisches Gutachten (Sallinger) Zusammenfassung
- Anlage 5 Juristisches Gutachten (Sallinger)

**Stellungnahme FC:**

Keine Stellungnahme erforderlich.



**Beschlussvorschlag:**

Der Aufsichtsrat der WIG beschließt auf Grund des mangelnden wirtschaftlichen Erfolges der GmbH und auf Antragstellung der Geschäftsführung, der Gesellschafterin der GmbH zu empfehlen, mit sofortiger Wirkung das operative Geschäft der WIG einzustellen. In weiterer Folge sollen die bestehenden Rechts- und Finanzgeschäfte der WIG analysiert und ggf. an die Gesellschafterin rückübertragen oder aufgelöst werden.

Laufende Verfahren (u.a. FA/UFS) werden von der GmbH bis zur endgültigen Beendigung weitergeführt.

Die Gesellschaft ist ehestmöglich unter Berücksichtigung gesellschaftsrechtlicher und vertraglicher Bestimmungen ruhend zu stellen. Eine Auflösung ist nach Abwicklung aller Aufgaben und Verfahren gesondert zu beschließen.

Die bisherigen im Zusammenhang mit der WIG-Tätigkeit eingegangenen, vertraglichen Verpflichtungen der Stadtgemeinde sowie weiterführende Gespräche mit Dritten sind von den zuständigen Gremien und Vertretern der Stadt zu übernehmen.

**Neuer Beschlussvorschlag zu 19GR120712:**

Der Gemeinderat beschließt die mehrstufige geordnete Auflösung (Liquidation) der WIG nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide des Finanzamtes:

- a) Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks
- b) Beendigung der steuerrechtlichen Verfahren
- c) Beendigung, Auflösung oder Übergabe aller zivilrechtlichen Verpflichtungen
- d) Liquidation gemäß GesmbH Gesetz

**Diskussion:**

Vbgm. Dr. Taxacher stellt zu diesem Beschlussvorschlag den **Abänderungsantrag**, die Streichung der Worte „nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide des Finanzamtes“, da die Einstellung der operativen Tätigkeit bei der WIG nicht von der zeitlichen Komponente in dem schwebenden Finanzamtsverfahren abhängig gemacht werden kann, sondern sofort erfolgen soll.

**Der Abänderungsantrag lautet daher wie folgt:**

Der Gemeinderat beschließt die mehrstufige geordnete Auflösung (Liquidation) der WIG:

- a) Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks
- b) Beendigung der steuerrechtlichen Verfahren
- c) Beendigung, Auflösung oder Übergabe aller zivilrechtlichen Verpflichtungen
- d) Liquidation gemäß GesmbH Gesetz

GR Wiechenthaler erkundigt sich nach dem Grund für diese Abänderung?

Vbgm. Dr. Taxacher erklärt, dass nach dem „alten“ Beschlussvorschlag die Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszweckes erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Steuerbescheide des Finanzamtes erfolgen könnte.

**Abstimmung:            Ja 19            Nein 0            Enthaltung 0            Befangen 0**

In der Folge stellt die Vorsitzende den Abänderungsantrag zur Diskussion.

GR Wiechenthaler stellt die Frage an die Geschäftsführerin der WIG, DI Schatz. Er möchte wissen, wie weit das laufende Verfahren des UFS fortgeschritten ist.

Dazu teilt DI Schatz mit, dass es letzten Montag im Finanzamt Kufstein auf Anraten des UFS ein Sondierungsgespräch zwischen den dortigen Beamten in Anwesenheit von der Wirtschaftskanzlei gegeben hat. Man ist so verblieben, dass beide Seiten an einer außergerichtlichen – außerhalb des UFS befindlichen - Kompromisslösung interessiert sind. Wie diese genau aussieht, weiß man jetzt noch nicht, die Signale stehen aber auf Kompromiss.

In der Folge lässt die Vorsitzende über den Antrag abstimmen.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die mehrstufige geordnete Auflösung (Liquidation) der WIG:**

- a) **Einstellung der operativen Tätigkeiten im Sinne des Gesellschaftszwecks**
- b) **Beendigung der steuerrechtlichen Verfahren**
- c) **Beendigung, Auflösung oder Übergabe aller zivilrechtlichen Verpflichtungen**
- d) **Liquidation gemäß GesmbH Gesetz**

**geändert beschlossen**

**Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0**

### **2.3. Antrag Verkehrslösung "Nordtangente" Varianten (Fertigstellung bis Wörgl Mitte)**

#### **Sachverhalt:**

GF DI Schatz hat gemeinsam mit dem BBA Kufstein und Planern 3 mögliche Varianten der weiterführenden Verkehrslösung „Nordtangente“ ermittelt und gegenübergestellt:

1. Variante bis Wörgl Mitte (ÖBB- Unterführung) ohne Brücke Wörgler Bach
2. Variante bis Wörgl Mitte (ÖBB- Unterführung) mit Brücke Wörgler Bach
3. Variante bis Wörgl Ost (Endausbau) mit Brücke Wörgler Bach und KV Wörgl Ost (Projektstand 2008)

#### **07wig201011**

Weiters erkundigt sich der Vorsitzende, ob für die Fertigstellung der Nordtangente alles geklärt sei. Dazu wird festgehalten, dass mit Fertigstellung der Nordtangente nur der Bau bis zum Anschluss Wörgl-Mitte (Anbindung an die Ferdinand Raimund-Straße ohne Kreisverkehr-Nord) gemeint ist.

Am 4. Oktober 2011 fand ein Gespräch zwischen Frau BGM Wechner, GF Ing. Günther, Herrn Christian Holzer (Landesstraßendirektor) und LR Steixner statt, in welchem von Seiten der Stadtgemeinde Wörgl die aktuelle Situation der Nordtangente (Liquiditätsplanung, Zuschuss, Ausführungstermine) offen dargelegt wurde. Dabei wurde besprochen, dass der Kreisverkehr Wörgl-Ost erst zu einem viel späteren Zeitpunkt ausführbar ist und hier überhaupt überlegt werden sollte, dass dieser inklusive Bypass vom Land gebaut wird. Vereinbart wurde dabei, dass das Land, die Stadtgemeinde Wörgl auf jeden Fall terminlich unterstützt und der Kreisverkehr Wörgl-Ost technisch auf die Notwendigkeit eines Bypasses nochmals untersucht wird.

GF Ing. Günther berichtet in diesem Zusammenhang auch vom dem weiteren Inhalt des Gespräches mit LR Steixner. Es wurde für den Feuerwehrhaus-Neubau ein Zuschuss in Höhe von EUR 150.000,- für das Jahr 2013, sowie EUR 350.000,- für das Jahr 2014 zugesagt, wobei von Seiten der Stadt jedoch festhalten wurde, dass es noch keinen fixen Termin für einen Baustart gibt. Weiters wurde vom LR Steixner eine mündliche Zusage zu einer Beteiligung in Höhe von 20.000,- bis 25.000,- am Projekt „Hennersberg“ gegeben. Für diese beiden Aussagen, wurde uns eine schriftliche Zusage versprochen.

AR Unterberger würde dazu empfehlen, die Nordtangente mit Kreisverkehr Wörgl-Ost komplett fertig zu stellen, um eine Entlastung der Innenstadt zu erreichen. GR Ing. Günther stellt dazu fest, dass die wahrscheinlich größte Entlastung durch den Anschluss Wörgl-Mitte erfolgen wird. Eine Nordtangente ist natürlich erst dann gegeben, wenn der Autobahnanschluss Wörgl-Ost in irgendeiner Form kreuzungsfrei gegeben ist. Derzeit ist eine Planung sowie eine bauliche Umsetzung des Kreisverkehrs Wörgl-Ost nicht möglich, da zuerst die technischen Überlegungen bezüglich Bypass und Ausführung Kreisverkehr mit dem Land Tirol abgeklärt werden müssen.

Für die Fertigstellung der Nordtangente bis Wörgl-Mitte liegt eine Kostenschätzung von GF Ing. Günther seit Juli 2011 auf dem Tisch, welche von Prof. DI Erlacher auf ihre Richtigkeit hin überprüft wurde. Er schlägt in seinem Schreiben vom 20.10.2011 vor, statt der veranschlagten 14% unvorhergesehenen Kosten, 25% anzusetzen, welches GF Ing. Günther jedoch für überhöht hält. Es gibt eine konkrete Kostenschätzung für die Brücke, die Preise für die Errichtung der Straße wurden aus der Ausschreibung 2011 übernommen und aufgerundet. Die Massenberechnung stimmt lt. DI Erlacher überein.

Auf die Frage von AR Unterberger warum Prof. DI Erlacher weiterhin mit der Nordtangente beschäftigt sei, erwidert GF Ing. Günther, dass die Beauftragung zur Überprüfung der Kostenschätzung mit dem AR-Vorsitzenden abgesprochen war und diese Beauftragung in seinen budgetären Möglichkeiten liegt.

Wenn die Arbeiten zur Fertigstellung bis Wörgl-Mitte bis Januar 2012 vergeben werden können, kann eine Fertigstellung bis April bzw. Mai 2012 erfolgen. Wobei hierzu festgehalten werden muss, dass es lediglich um den Bau des Zwischenstückes vom Bestand Pumpwerk-Gießen bis zur Anbindung Ferdinand-Raimund Straße geht. Die Arbeiten am Bestand im Bereich Ki-ka/Gebrüder Weiss sind laut Liquiditätsplanung weiterhin erst in den späteren Jahren vorgesehen.

### **08wig160112**

Der AR Vorsitzende stellt die Frage, wie die weitere Vorgehensweise Baufertigstellung bis Anschluss Wörgl Mitte erfolgen soll. Es stellt sich mittlerweile die Frage, ob wir einen Techniker bzw. eine externe Bauaufsicht benötigen und ob diese ausgeschrieben werden soll.

AR Dr. Wibmer drängt auf Fertigstellung bis Wörgl-Mitte. Zwischenzeitlich ist eine Anfrage an das Land ergangen, uns im Amtshilfverfahren einen technischen Berater zu stellen. Er hält die Beratung bei der heutigen Sitzung nicht für sinnvoll, da wir derzeit nicht alle Unterlagen vorliegen haben bzw. auch nicht das Wissen was gemacht werden kann.

AR Dr. Wibmer ersucht den Aufsichtsrat diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

AR Unterberger erkundigt sich, wie lange GF Ing. Günther noch in Krankenstand ist. GF DI Schatz erwähnt, dass er derzeit bis Mitte Februar 2012 krankgeschrieben ist.

Zusammenfassend wird festgehalten, die Beratung dieses Tagesordnungspunktes bis zur nächsten Sitzung zurück zu stellen.

### **09wig070312**

GF DI Schatz berichtet über ein Gespräch im Beisein der Asfinag und dem Baubezirksamt Kufstein (in weiterer Folge BBA genannt). Zwischenzeitlich liegt eine Kostenschätzung des sog. „Schlurfes“ vor, was jedoch noch keine offizielle Variante ist, da noch keine Verhandlungen mit den Grundeigentümern geführt wurden.

Zur Entscheidung werden zwei Varianten erarbeitet. Einmal die große Variante mit Brücke bis zur ÖBB Unterführung und einmal die sog. „Schlurfvariante“. Bis zur nächsten Aufsichtsratssitzung, welche ca. Mitte April 2012 stattfinden wird, werden voraussichtlich nähere Informationen vorliegen, welche von der Geschäftsführung dann ggf. zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Kostenschätzung (Ziel- und Quellverkehr für PKW bzw. LKW bis 3,5t über die bestehende Brücke) ohne Grundablösen liegt derzeit bei rund € 300.000,- brutto für die reinen Zusatzkosten in der vorliegenden „Schlurfvariante“. Es werden in dieser Variante überwiegend Teile der tatsächlichen „Nordtangente“ sowie sie im Endausbau benötigt werden hergestellt.

AR Dr. Taxacher erkundigt sich, wie hoch die Kosten für die „provisorische“ Zwischenvariante sind. GF DI Schatz antwortet auf die Frage von AR Dr. Taxacher und verweist auf Punkt 2. der vorgelegten Kostenschätzung (siehe Beilage zum Protokoll) wo sich die Kosten für das Provisorium (Verbau „Nordtangente“ bis bestehende Brücke Gießen) auf ca. € 37.000,- netto zuzüglich der in Punkt 4.1. genannten Kosten (Verlegung Trafostation Stadtwerke Wörgl) auf ca. € 20.000,- netto belaufen. Das sind in Summe rund € 57.000,- zuzüglich 20% USt., also gesamt ca. € 68.400,- brutto.

GF DI Schatz berichtet, dass rund 600m<sup>2</sup> Grund benötigt werden. Für bisherige Grundablösen im Gewerbegebiet wurden zumeist € 75,-/m<sup>2</sup> an die Eigentümer bezahlt. Besser wäre es jedoch, wenn man die Grundstücke pachten könnte.

Weiters informiert die Geschäftsführerin darüber, dass sie die Firma Strabag ersucht hat eine Kostenschätzung über die Sanierung der „Nordtangente“ bis zum Bereich Wörgler Bach herzustellen, die voraussichtlich bis in den nächsten 1 bis 2 Jahren notwendig sein wird.

AR Dr. Wibmer weist darauf hin, dass die Verträge mit der Asfinag noch nicht unterschrieben sind. Für allfällige Gespräche zur Kostenbeteiligung (z.B. Land) ersucht er, ebenfalls die Fertigstellungskosten inkl. Kreisverkehr Wörgl Ost mit Bypass zu erheben.

GF DI Schatz berichtet über ein Gespräch mit Ing. Gspan (Fa. Asfinag), worin sie erklärte, dass seitens der Stadt Wörgl/WIG für die „Nordtangente“ ein voraussichtlicher Baustopp ansteht. Es wird für die LKW's derzeit nur eine Zu- und Abfahrtslösung auf der bestehenden „Nordtangente“ geben.

Herr Ing. Gspan hat darauf hin verlangt, ein aktuelles Verkehrsgutachten über den bestehenden Kreisverkehr Wörgl-West zu erstellen. Das Verkehrsgutachten soll den Zweck erfüllen, die maximale Kapazität des Kreisverkehr Wörgl-West ohne den Anschluss Kreisverkehr Wörgl-Ost bis zum Jahr 2027 zu begutachten.

Vom Ingenieurbüro Köll liegt ein Angebot über diese Erhebung vor, welche rund € 17.000,- brutto kostet (siehe Angebot als Beilage zum Protokoll). Das Angebot wurde bereits von der Geschäftsführerin dahingehend überprüft, dass sie diverse andere Rechnungen vom Büro Köll mit dem Angebot verglichen hat und inhaltlich sowie betragsmäßig keine Unterschiede erkennen konnte. Ebenfalls wurde vom BBA bestätigt, dass die Kosten vom Ingenieurbüro Köll für diese Leistung angemessen sind.

GF DI Schatz ersucht den Aufsichtsrat um Freigabe des Betrages und Beauftragung des Verkehrsgutachtens durch das Büro Ing. Köll.

Der Aufsichtsrat beschließt einstimmig die Freigabe des Betrages in Höhe von rund € 17.000,- brutto für die Erstellung eines Verkehrsgutachtens durch das Ingenieurbüro Köll.

**10wig130412**

Die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Verkehrsreferent kommen überein, dass in weiterer Folge die baulichen Aspekte der WIG von den zuständigen Bearbeitern (Bauamt) und den Gremien der STG übernommen werden sollten.

Wenn der Stadtbaumeister seinen Dienst angetreten hat, sollen die erarbeiteten Unterlagen und Informationen übergeben werden.

**Ergänzender Sachverhalt zu 19GR120712:**

Die Bürgermeisterliste Arno Abler und die Freiheitliche Wörgler Liste brachten am 29.6.2012 einen Antrag auf Einberufung einer a.o. GR- Sitzung an die Bürgermeisterin der Stadt Wörgl ein, u.a. mit folgendem TOP:

TOP Fertigstellung der Nordtangente bis Wörgl Mitte durch die Stadtgemeinde Wörgl

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Je nach Variante	Je nach Variante	nein

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Gegenüberstellung Varianten Verkehrslösung „Nordtangente“

**Beschlussvorschlag:**

Der Aufsichtsrat der WIG beschließt ....

**Neuer Beschlussvorschlag zu 19GR120712:**

Der Gemeinderat beschließt die Fertigstellung der Nordtangente bis Wörgl Mitte durch die Stadtgemeinde Wörgl.

**Diskussion:**

GR Götz erklärt, dass er dem Antrag nicht zustimmen wird, da es für ihn keinen Sinn macht, dass man bis in die Stadtmitte baut.

GR Huter erkundigt sich nach den Kosten bzw. bis wann die Bauarbeiten abgeschlossen wären.

DI Schatz erklärt dazu, dass diesbezüglich mehrere Studien gemacht wurden. Es ist in der Beilage ersichtlich, was die 3 Varianten zeitlich und auch finanziell bedeuten – sie liegen zwischen rund € 400.000,-- und € 20 Mio. Die Entscheidungen sind in der Stadtgemeinde zu treffen.

GR Dr. Pertl möchte wissen, für welche der 3 Varianten sich die Stadtgemeinde entschließt, da dies aus dem Beschlussvorschlag nicht hervorgeht.

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass es sich heute um den Grundsatzbeschluss handelt, dass sich der GR dazu bekennt, die Nordtangente bis Wörgl Mitte von der Stadtgemeinde fertigstellen zu lassen. Man will den Gremien nicht vorgreifen, der Verkehrsausschuss muss sich noch intensiv damit befassen.

GR Mag. Puchleitner möchte wissen, ob man den heutigen Beschluss nur braucht, damit die Stadtgemeinde – und nicht die WIG – die Nordtangente bis Wörgl Mitte fertig baut.

Diese Frage wird von der Vorsitzenden bejaht.

VbGm. Taxacher erklärt, dass sich die Variante Brücke über Wörgler Bach mit Tieferlegung der Querstraße für die Stadtgemeinde Wörgl nicht ausgehen wird. Man wird sicherlich so schnell wie möglich Gespräche mit dem Land suchen müssen, damit man bald sagen kann, was die Stadtgemeinde bauen kann.

Die Vorsitzende sagt, dass diese Gespräche selbstverständlich so schnell wie möglich gesucht werden müssen. Von diesen Gesprächen hängt es ab, welche Variante für die Stadtgemeinde in Frage kommt.

VbGm. Treichl ist der Meinung, dass die Anbindung Wörgl Mitte unumgänglich ist, da sonst ungefähr € 15 Mio umsonst ausgegeben wurden.

Sie erkundigt sich nach der Kompetenz für den Fertigbau der verschiedenen Varianten. Außerdem fragt sie, welche beratenden Gremien mit aufgenommen werden, denn ihrer Meinung nach ist es zu wenig, dass sich nur gewisse Ausschüsse damit befassen.

Dazu erklärt VbGm. Dr. Taxacher, dass alle Gespräche unter Einbeziehung des Baubezirksamtes erfolgten, die genau wissen, welche Varianten möglich sind.

Das Baubezirksamt hat sich dankenswerterweise dazu bereit erklärt, und bei der Planung usw. ihre Hilfe und Unterstützung zugesagt.

Die Vorsitzende informiert, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat bereits in engem Kontakt mit dem Baubezirksamt stehen.

GR Götz ist der Meinung, dass mit dem Fertigbau der Nordtangente bis Wörgl Mitte € 15 Mio dafür verwendet wurden, der Stadt noch schneller bzw. noch mehr Verkehr ins Zentrum zuzuführen. Die Lebensqualität verschlechtert sich somit noch mehr.

GR Wiechenthaler erklärt, dass seine Fraktion diesem Antrag sicher zustimmen wird, da es nicht nur um die € 15 Mio geht, sondern auch um Verträge mit Firmen im Gewerbepark, denen die Zufahrt vom Osten und Westen zugesagt wurden.

Weiters ist man auch den Anrainern am Gießenweg im Wort, denen zugesagt wurde, dass eine Straße mit Lärmschutzwand errichtet wird, um den jetzigen Umgehungsverkehr auf die Nordtangente zu bringen.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat beschließt die Fertigstellung der Nordtangente bis Wörgl Mitte durch die Stadtgemeinde Wörgl.**

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

**3. Antrag Bebauungsplan Christian Plattner-Straße Gst. 177/19 (KG Wörgl-Kufstein)**

**Sachverhalt:**

Auf dem Grundstück 177/19 in der Christian Plattner-Straße (KG Wörgl-Kufstein) soll von der Firma Plattner Park Bauträger GmbH eine Wohnanlage errichtet werden.

Das geplante Bauprojekt wurde bereits in einer der letzten Ausschusssitzungen vorgestellt. Das Gebäude besteht aus Erdgeschoss, 1. OG, 2. OG und Dachgeschoss. Im Bebauungsplan wurde für das Grundstück die offene Bauweise gewählt mit einer Baufluchtlinie zum Öffentlichen Gut Christian Plattner-Straße Mindestabstand 4m zur Straße.

Die höchste Gebäudehöhe wurde absolut festgelegt mit 519,0 ü:A. das entspricht einer relativen Bauhöhe von 12m. Die Baumassendichte wurde mit höchstens 3,0 gewählt. Der Bebauungsplan wurde von Herrn DI Lotz ausgearbeitet.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	Keine	

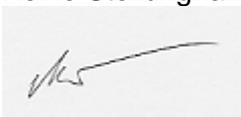
*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Bebauungsplan

**Stellungnahme FC:**

Keine Stellungnahme erforderlich.



**Beschlussvorschlag 18qr280612:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 177/19 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz durch vier Wochen hindurch vom 29.06.2012 bis 27.07.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

*Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

**Beschlussvorschlag 20verk100712:**

Der Ausschuss für Verkehr empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, die Einbahnregelung wie derzeit zu belassen. Die Zufahrt soll über die Bahnhofstraße und die Abfahrt soll über die Christian Plattner-Straße erfolgen. Der Radfahrstreifen ist beizubehalten.

Dem Bebauungsplan wird unter der Auflage zugestimmt, dass eine Abtretung ins Öffentliche Gut erfolgt, sodass die Straße eine durchgehende Breite von 5,50 m aufweist.

**Beschlussvorschlag 19qr120712:**

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 177/19 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2012 bis 10.08.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

*Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.*

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

**Diskussion:**

Keine Wortmeldung

**Beschluss mit Abstimmung:**

**Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von DI Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 177/19 (KG Wörgl-Kufstein) zur Gänze laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz durch vier Wochen hindurch vom 13.07.2012 bis 10.08.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

***Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.***

***Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.***

ungeändert beschlossen

Ja 17 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**4. Antrag Verein Wörgler für Wörgler, Erteilung der Genehmigung zur Führung des Stadtwappens**

**Sachverhalt:**

Der Verein „Wörgler für Wörgler“ sucht um Erteilung der Genehmigung zur Führung des Stadtwappens an.

Beim gegenständlichen Verein handelt es sich um einen Sozialverein, der sich zum Ziel gesetzt hat, Notfälle in Wörgl unbürokratisch zu unterstützen.

Gem. § 11 TGO ist die Führung und Verwendung des Stadtwappens nur mit Zustimmung des Gemeinderates möglich. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dies im besonderen Interesse der Gemeinde gelegen ist und ein nachteiliger Gebrauch nicht zu erwarten ist.

Der Gemeinderat wird um Entscheidung ersucht.

**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,--	0,--	

*(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)*

**Anlagen:**

Keine

**Stellungnahme FC:**

Keine Stellungnahme erforderlich.



**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein „Wörgler für Wörgler“ die Bewilligung zur Führung und Verwendung des Stadtwappens zu erteilen.

**Diskussion:**

Die Vorsitzende erklärt den vorweg, dass der Verein „Wörgler für Wörgler“ ein Logo kreiert hat, in dem das Stadtwappen integriert ist. Der Gemeinderat möge entscheiden, ob dies möglich ist.

GR Wieser möchte wissen, ob man sich dieses Logo anschauen kann.

Dazu erklärt GR-Ersatzmitglied Christine Mey, dass besagtes Logo bereits im Facebook verwendet wird.

Die Vorsitzend meint dazu, dass sie sich ihre Informationen nicht über Facebook holt und die Vorgangsweise so nicht geht.

Nach kurzer Zeit wird das vom Verein „Wörgler für Wörgler“ kreierte Logo auch wirklich auf Facebook gefunden. Es wird bei der Ankündigung für das bevorstehende Stadtfest verwendet.

Die Vorsitzende erklärt, dass diese Verwendung gesetzlich nicht statthaft ist.

GR Wieser stellt **den Antrag, diese Logo aus Facebook entfernen zu lassen.**

Nach einer kurzen Diskussion, erklären Vbgm. Treichl und STR Dr. Wibmer, dass sie grundsätzlich nicht dagegen sind, dass der genannte Verein das Stadtwappen führt, allerdings ohne Veränderungen.

Auch die Vorsitzende ist der Meinung, dass eine Inkludierung des Stadtwappens in ein Logo nicht gewünscht ist.

GR Götz ist im Prinzip nicht gegen die Verwendung des Stadtwappens, **stellt aber den Antrag, den vorliegenden Antrag zurückzustellen**, damit der Verein offiziell zeigen kann, wie das Logo genau ausschauen soll.

**Beschluss: Ja 18 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0**

Die Vorsitzende möchte wissen, was mit dem Antrag von GR Wieser „Entfernung des Logo aus dem Facebook“ geschehen soll.

Sie sieht es großzügig als künstlerisch-gestaltetes Logo und nicht als Stadtwappen und ist der Meinung, dass es nicht auf Facebook zu entfernen ist.

STR Dr. Wibmer schließt sich der Meinung, dass das Logo auf Facebook so bleiben kann, an. Man sollte aber die Verantwortlichen darüber informieren, dass die Vorgangsweise nicht in Ordnung ist.

Abschließend wird der von GR Wieser gestellte Antrag wieder zurückgezogen und als künstlerische Gestaltung gesehen.

**Beschluss mit Abstimmung:**

**zurückgestellt**

**Ja 18 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0**

## **5. Anträge, Anfragen und Allfälliges**

### **5.1. GR Huter - WIG**

**Diskussion:**

GR Huter möchte sich bei der Geschäftsführung bzw. beim Aufsichtsrat der WIG für das Engagement und für die Arbeit bedanken. Nur so war es möglich, dass das Thema so schnell behandelt werden konnte.

**zur Kenntnis genommen**

### **5.2. GR Götz - WIG Gutachten Prof. Erlacher**

**Diskussion:**

GR Götz erklärt, dass er einen Antrag einbringen wird, im nächsten Gemeinderat über die beiden Gutachten von Prof. Erlacher zu diskutieren.

Dazu meint die Vorsitzende, dass besagte Gutachten schon sehr ausführlich behandelt wurden, auch steht die Geschäftsführerin DI Schatz jederzeit zur Verfügung, um alle Fragen zu beantworten. Des Weiteren hat der ehemalige Fraktionsvorsitzende GR Mag. Atzl alle diesbezüglichen Informationen.

GR Götz meint dazu, dass über diese Gutachten seiner Meinung nach nicht ausführlich diskutiert wurde. Sie wurden nur in einem Gemeinderat behandelt, und da kamen die Gutachten am Tag des Gemeinderates heraus. Aus diesem Grund hatte auch kein Mandatar die Gelegenheit, sich diese genau durchzulesen.

Die Vorsitzende hofft, dass sich GR Götz bis zur nächsten GR-Sitzung darüber entsprechend informiert um dann gezielte Fragen zu stellen.

Vbgr. Treichl sagt, dass ihr die Gutachten bekannt sind, sie regt aber zusätzlich an, im nächsten Gemeinderat über die technische Ausführung sprechen, da diese ja auch so mangelhaft wie die juristische Ausführung ist.

Ergänzend meint GR Götz, dass es wichtig wäre, dass beim nächsten Gemeinderat jemand anwesend ist, an den man diesbezüglich Fragen stellen könnte.

Dazu fragt die Vorsitzende, ob GR Götz den Antrag stellt, dass Prof. Erlacher zum nächsten GR geladen wird.

Diese Frage wird von GR Götz bejaht. Es sollen aber auch Verantwortliche der Gemeinde bzw. der WIG anwesend sein, die für diese Zeit beauftragt waren, den Bau zu beaufsichtigen bzw. den Bau auszuführen. Konkret meint er Ing. Günther und ehemalige Geschäftsführer.

Dazu erklärt die Vorsitzende, dass sich Ing. Günther im Krankenstand befindet und daher nicht kommen wird.

**zur Kenntnis genommen**

## **6. Vertraulicher Teil**

### **6.1. Antrag WIG Genehmigung Jahresabschluss 2011**

#### **Beschluss mit Abstimmung:**

**Der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung der WIG Wörgler Infrastruktur GmbH beschließt**

- 1. den Jahresabschluss 2011 zu genehmigen**
- 2. das zum 31.12.2011 ausgewiesene Jahresergebnis in Höhe von -607.627,44 € auf neue Rechnung vorzutragen**
- 3. der Geschäftsführung für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen**
- 4. dem Aufsichtsrat für das Wirtschaftsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen**

**ungeändert beschlossen**

**Ja 11 Nein 0 Enthaltung 6 Befangen 0**

Ende der Sitzung: 10:25 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: